

Kurzarbeit kann eine Alternative für Betriebe in Schwierigkeiten sein

Kürzer arbeiten statt Entlassung

Sei es durch eine saisonbedingte Flaute, durch Lieferengpässe von (Roh-)Stoffen oder einfach nur durch das Ausbleiben von Aufträgen: Gerät ein Unternehmen in eine wirtschaftliche Schiefelage, so kann „Kurzarbeit“ helfen, solche Phasen zu überstehen, ohne Mitarbeiter entlassen zu müssen.

Nachrichten über den – in welcher Form auch immer – bevorstehenden Brexit, Strafzölle, Handelskonflikte und den Coronavirus sind Faktoren, die die Konjunktur ausbremsen. Unternehmen spüren das. Das Thema „Kurzarbeit“ ist präsent wie lange nicht in den Werks- und Produktionshallen – speziell in der Auto- und Metallindustrie.

Spricht der Arbeitgeber Kurzarbeit aus, dann arbeiten die Beschäftigten für einen bestimmten Zeitraum weniger – oder gar nicht. Das kann auch nur einzelne Abteilungen im Betrieb treffen. Damit die Arbeitnehmer auch in dieser Zeit den Lebensunterhalt einigermaßen bestreiten können, erhalten sie „Kurzarbeitergeld“ (Kug).

Die Höhe des Kurzarbeitergeldes hängt vom Verdienst und davon ab, ob ein „steuerlich zu berücksichtigendes“ Kind vorhanden ist. Der Arbeitgeber zahlt anteiligen Lohn und die Bundesagentur für Arbeit stockt diesen auf – und zwar um 60 Prozent des Nettolohns, welches dem Arbeitnehmer entgangen ist. Vereinfachtes Beispiel (die Beträge sind gerundet, die Rechnung ist im Detail etwas komplizierter): Ein Arbeitnehmer, der normalerweise 2.500 Euro brutto verdient, hat wegen der Kurzarbeit nur 1.250 Euro brutto. Unter dem Schlusstrich der Rechnung (es gibt noch pauschale Abzüge, um auf das Netto zu kommen, und die persönliche Steuerklasse spielt auch eine Rolle) stehen für ihn rund 600



Foto: christian / Adobe Stock

Wer früh geht, tut es manchmal unfreiwillig, weil Kurzarbeit angeordnet wurde.

Euro Kurzarbeitergeld. Hat er ein Kind auf der Steuerkarte, so zahlt die Bundesagentur für Arbeit 67 Prozent des entgangenen Nettolohns. Im Vordergrund beim Kurzarbeitergeld steht, dass die Beschäftigten auch im wirtschaftlichen Notstand des Unternehmens ihren Arbeitsplatz behalten.

Es gibt zwei Arten von Kurzarbeitergeld. Zum einen das konjunkturelle Kurzarbeitergeld aus wirtschaftlichen Ursachen oder wegen eines unabwendbaren Ereignisses. Und zum anderen das Saison-Kurzarbeitergeld, das verhindern soll, dass der Arbeitnehmer in „Schlechtwettermonaten“ aus dem Arbeitsverhältnis entlassen werden müssen. Dieses gibt es vor allem in Berufen im Baugewerbe sowie im Dachdeckerhandwerk oder im Garten- und

Landschaftsbau. Arbeitnehmer also, die in den Monaten mit „Schlecht-Wetter“ Wetter von einem Arbeitsausfall betroffen sein können. Wichtig: Anspruch auf Saison-Kurzarbeitergeld besteht nur, wenn der Ausfall „unvermeidbar“ ist. Das hat auch schon das Bundessozialgericht auf den Plan geführt. Die Richter haben geurteilt, dass „Saison-Kug“ nur zusteht, wenn „ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt, der auf einem unabwendbaren Ereignis beruht“. Und ergänzt: „Ein unabwendbares Ereignis liegt insbesondere dann vor, wenn ein Arbeitsausfall auf ungewöhnlichen, dem üblichen Witterungsverlauf nicht entsprechenden Witterungsgründen beruht“. Es müsse sich um ein „von außen auf den Betrieb einwirkendes Ereignis“ handeln (BSG, B 11 AL 3/14 R). Finanziert wird das Saison-Kurzarbeitergeld übrigens durch die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Die gesetzliche Regel-Bezugsdauer von Kurzarbeitergeld beträgt längstens 12 Monate.

Interessant: Auch für Geringverdiener gibt es eine Tabelle, aus der hervorgeht, in welcher Höhe Leistungen Mitarbeitern zustehen, für die Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt wurden. Ein einfaches Beispiel: Eine Reinigungskraft verdient üblicherweise 300 Euro im Monat. Ihr Arbeitgeber meldet Kurzarbeit an, ihre Arbeitszeit reduziert sich auf ein Drittel und der Chef überweist noch 100 Euro. Für diese Verdiensthöhe beträgt das „Kug“ 120 Euro. Die Frau erhält also insgesamt 220 Euro.

Und: Einen Antrag auf Kurzarbeitergeld müssen die Beschäftigten nicht stellen. Innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten muss das der Arbeitgeber bei der Agentur für Arbeit „Kug“ getan haben. Die Frist beginnt mit Ende des Monats zu laufen, in dem „der Notstand ausgebrochen“ ist. Der Zuschuss von der Arbeitsagentur geht an den Arbeitgeber, der diesen zusammen mit dem Entgelt überweist. Grund dafür ist die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern.

Quelle: mh



Im konstruktiven Austausch (von links): 2. Landesvorsitzender Karl-Otto Harms, 1. Landesvorsitzender Joachim Wittrien, Sofia Leonidakis, Fraktionsvorsitzende Die Linke, und Geschäftsstellenleiterin Diana Maleschewski.

Die Linke zu Besuch beim SoVD-Landesverband

Konstruktives Gespräch

Anfang Februar war Sofia Leonidakis, Fraktionsvorsitzende der Partei Die Linke und Sprecherin für Soziales, Kinder und Flucht, zu Gast in der Landesgeschäftsstelle im Breitenweg. Eines der Gesprächsthemen war aus aktuellem Anlass die Armut.

Neben einem gegenseitigen Kennenlernen ging es in dem ungefähr zweistündigen Gespräch mit der Linken-Fraktionsvorsitzenden Sofia Leonidakis um Themen rund um den Pflegenotstand, soziale Gerechtigkeit und die aktuelle Entwicklung des Auseinanderdriftens von Arm und Reich. Auch die Ergebnisse der 4. Bremer Armutskonferenz, die am Tag zuvor stattfand, wurden diskutiert.

Natürlich tauschten sich die Gesprächsteilnehmer auch über das diesjährige Motto des SoVD „Mit dir. Für alle. Gegen soziale Kälte.“ sowie die im Juni geplante Aktion auf dem Bremer Marktplatz aus. „Es war ein anregendes und sehr konstruktives Gespräch in entspannter Atmosphäre“, freute sich SoVD-Landesvorsitzender Joachim Wittrien.

Benefizkonzert

Zugunsten des Landesverbandes Bremen im Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. findet am

19. Mai um 20 Uhr

ein Benefizkonzert des Musikcorps der Bundeswehr statt, Ticketpreis ab 18 Euro.

Veranstaltungsort ist Die Glocke, Das Bremer Konzerthaus, Domsheide 6–8, 28195 Bremen.

Ticketservice der Glocke unter Tel.: 0421/33 66 99, über www.glocke.de, bei Nordwest-Ticket unter Tel.: 0421/36 36 36, über www.nordwest-ticket.de oder in allen NWT- und Eventim-Vorverkaufsstellen.

Coronavirus-Hotline

Die Krankenkassen bieten ihren Mitgliedern Telefon-Hotlines für Fragen und Infos zum Coronavirus. Hier eine Auswahl:

TK: Tel.: 040 / 46 06 61 91 60 (Ortstarif, 24 Stunden),
AOK: Tel.: 0800 / 126 52 65 und AOK Baden-Württemberg, Tel.: 0800 / 105 05 01 (kostenfrei, 24 Stunden),
DAK: Tel.: 040 / 325 325 800 (Ortstarif, 24 Stunden),
Barmer: Tel.: 0800 / 84 84 111 (kostenfrei, 24 Stunden),
IKK classic: Tel.: 0800 / 455 1000 (kostenfrei, 6–22 Uhr).



Foto: Seventyfour / Adobe Stock

Wenn eine Firma vorübergehend in der Krise steckt, kann die Kurzarbeit eine Lösung sein, um Entlassungen zu verhindern.